



IBIS

Interkulturelle Arbeitsstelle

für Forschung, Dokumentation,
Bildung und Beratung e. V.

IBIS e.V., Klävermannstr. 16, 26122 Oldenburg

Klävermannstr. 16
D – 26122 Oldenburg
Tel.: 0441 – 920 582 10
Fax: 0441 – 920 582 19
E-Mail: info@ibis-ev.de
www.ibis-ev.de

IBIS e.V. kritisiert niedersächsischen Abschiebungskurs

Härtefallprüfung darf nicht durch Abschiebungen während der Vorprüfung vereitelt werden

Erlasse des niedersächsischen Innenministeriums schaffen eine gefährliche Schutzlücke und geben viele Betroffene zur Abschiebung frei

Oldenburg, 28.10.2026

IBIS e.V. fordert das niedersächsische Innenministerium auf, die Erlasse vom 5. und 18. August 2026 zurückzunehmen, da sie das Härtefallverfahren de facto aushebeln.

Die neuen Vorgaben der Landesregierung beseitigen den bislang vorgesehenen Schutz während der Vorprüfung einer Härtefalleingabe. Abschiebungen können nun bereits eingeleitet werden, obwohl noch nicht entschieden ist, ob sich die Härtefallkommission mit dem Einzelfall befassen wird.

Das Härtefallverfahren nach § 23a Aufenthaltsgesetz ermöglicht in besonderen persönlichen oder humanitären Situationen eine Prüfung außerhalb der regulären aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen. Voraussetzung für ein Härtefallersuchen sind dringende humanitäre oder persönliche Gründe, welche die weitere Anwesenheit der betroffenen Person im Bundesgebiet rechtfertigen.

Unsere telefonische Erreichbarkeit:

Mo bis Do 09:00-17:00 Uhr
Fr 09:00-16:00 Uhr

Bankverbindung:

Landessparkasse zu Oldenburg
IBAN: DE13 2805 0100 0000 4317 59
BIC/SWIFT: SLZODE22XXX

Das Verfahren versteht sich damit als letzte Möglichkeit für besondere Fälle, in denen die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Regelungen keine angemessene Lösung ermöglichen.

Schutz während der Vorprüfung wird aufgehoben

Nach der bisherigen Erlasslage waren die Ausländerbehörden verpflichtet, im vierwöchigen Zeitraum nach der förmlichen Belehrung über das Härtefallverfahren und während der Vorprüfung eine Duldung zu erteilen. Mit dem Erlass vom 5. August 2026 wurde die Nichtanwendung des entsprechenden Runderlasses vom 13. April 2022 angeordnet.

Der klarstellende Erlass vom 18. August 2026 führt aus, dass die Ausländerbehörden nun auch während der Vorprüfung dem Gesetz nach die Abschiebung einzuleiten haben, soweit keine anderen Duldungsgründe vorliegen. Das gilt ebenfalls für den vierwöchigen Zeitraum nach der Information über die Möglichkeit einer Härtefalleingabe.

Die für diese Zeit auszustellende Duldung soll mit der auflösenden Bedingung „Erlischt mit Bekanntgabe der Abschiebung“ versehen werden. Duldungen, die aufgrund der bisherigen Erlassregelung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz erteilt wurden, sollen grundsätzlich widerrufen werden. Bei einer verbleibenden Geltungsdauer von nur wenigen Tagen oder Wochen können sie aus Praktikabilitätsgründen im Einzelfall bis zu ihrem Ablauf fortgelten. Andere Duldungsgründe sind weiterhin eigenständig zu prüfen.

Erst nach der Annahme einer Eingabe zur Beratung werden aufenthaltsbeendende Maßnahmen bis zur Entscheidung über den Härtefall zurückgestellt. Damit entsteht während der Vorprüfung eine erhebliche Schutzlücke.

„Eine Härtefallprüfung muss tatsächlich stattfinden können. Wer rechtzeitig eine Härtefalleingabe stellt, darf nicht abgeschoben werden, bevor über die Annahme dieser Eingabe entschieden wurde. Andernfalls kann das Verfahren seinen humanitären Zweck nicht erfüllen“, erklärt Hendrik Lammers, Referent für Asyl- und Migrationspolitik bei IBIS e.V.

Einzelfallregelung bietet keinen verlässlichen Schutz

Auch nach der neuen Erlasslage kann im Einzelfall eine Ermessensduldung erteilt werden. Der Erlass setzt dafür jedoch eine individuelle Sondersituation voraus, die sich deutlich von der Lage vergleichbarer ausreisepflichtiger Personen unterscheidet. Außerdem muss die Ausländerbehörde im Rahmen einer Abwägung zu dem Ergebnis gelangen, dass ein Abwarten der Entscheidung im Härtefallverfahren gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Aufenthaltsbeendigung als notwendig anzusehen ist.

Diese eng gefasste Ausnahme bietet aus Sicht von IBIS e.V. keinen verlässlichen Schutz. Sinn und Zweck der Vorprüfung bestehen gerade darin, zu klären, ob besondere Umstände vorliegen, die eine Beratung durch die Härtefallkommission rechtfertigen. Die Abschiebung darf dieser Prüfung nicht zuvorkommen.

Abschiebungsvorbereitungen können die Härtefallprüfung verhindern

Während der Vorprüfung können die Ausländerbehörden die Abschiebung weiterhin vorbereiten. Dadurch besteht die Gefahr, dass über eine Annahme der Härtefalleingabe nicht entschieden werden kann, bevor die betroffene Person abgeschoben werden soll.

Ein feststehender Abschiebungstermin kann unter bestimmten Voraussetzungen dazu führen, dass die Eingabe nicht zur Beratung angenommen wird. Das gilt insbesondere dann, wenn die betroffene Person zuvor rechtzeitig über die Möglichkeit einer Härtefalleingabe informiert worden ist.

Damit erhalten die Ausländerbehörden erheblichen Einfluss auf den Zugang zum Härtefallverfahren: Während die zuständigen Stellen noch prüfen, ob die Härtefallkommission den Fall beraten soll, kann die Ausländerbehörde bereits einen Abschiebungstermin festlegen.

Aus Sicht von IBIS e.V. darf eine fristgerecht eingereichte Härtefalleingabe nicht auf diese Weise ins Leere laufen. Betroffene müssen die Möglichkeit haben, die Entscheidung über die Annahme ihrer Eingabe abzuwarten. Andernfalls besteht die Gefahr, dass eine Abschiebung vollzogen wird, bevor die besonderen persönlichen oder humanitären Gründe überhaupt geprüft werden konnten.

Information über das Härtefallverfahren verlässlich gewährleisten

Auch die veränderten Vorgaben zur Information über das Härtefallverfahren kritisiert IBIS e.V.

Nach den neuen Vorgaben sollen vollziehbar ausreisepflichtige Personen, die sich länger als 18 Monate im Bundesgebiet aufhalten, grundsätzlich informiert werden. Gelangt die Ausländerbehörde nach ihrer Prüfung jedoch zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich ein Nichtannahmegrund vorliegt, soll die Information unterbleiben. Nur in Zweifelsfällen sollte nach Vorgabe des Innenministeriums eine entsprechende Information an Betroffene erfolgen.

Damit erhält die für die Aufenthaltsbeendigung zuständige Behörde zugleich erheblichen Einfluss darauf, ob Betroffene überhaupt von der Möglichkeit einer Härtefalleingabe erfahren.

IBIS e.V. fordert deshalb, potenziell Betroffene rechtzeitig, verständlich und nachweisbar über das Härtefallverfahren zu informieren. Die Bewertung, ob eine zulässige Eingabe zur Beratung angenommen wird, muss bei den dafür vorgesehenen Stellen des Härtefallverfahrens verbleiben.

Arbeit, Ausbildung und gesellschaftliche Verwurzelung angemessen berücksichtigen

Von der neuen Erlasslage können auch Menschen betroffen sein, die seit Jahren in Niedersachsen leben, arbeiten, eine Ausbildung absolvieren oder hier gesellschaftlich verwurzelt sind.

Der Erlass vom 18. August 2026 stellt klar, dass geduldeten Menschen unter den gesetzlichen Voraussetzungen grundsätzlich eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden kann. Besteht kein gesetzliches Arbeitsverbot, ist diese im Regelfall zu erteilen. Stehen zum Zeitpunkt der Beantragung einer Beschäftigungserlaubnis bereits konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevor, ist die Ausländerbehörde in ihrer Entscheidung jedoch grundsätzlich frei. Bestehende Beschäftigungserlaubnisse können nach einer Einzelfallprüfung fortgelten.

Beschäftigung, Ausbildung und gesellschaftliche Verwurzelung begründen nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht. Sie können aber für die Prüfung einer Aufenthaltsperspektive und für die Bewertung eines Härtefalls von erheblicher Bedeutung sein.

IBIS e.V. fordert deshalb, Menschen in Arbeits- oder Ausbildungsverhältnissen ausreichend Zeit einzuräumen, um mögliche Aufenthaltsperspektiven zu klären. Eine Abschiebung darf diese Prüfung nicht vorwegnehmen.

Verfahren stärken statt Schutz abbauen

Das Innenministerium begründet die Änderung damit, den humanitären Auftrag und den Ausnahmecharakter des Härtefallverfahrens schützen zu wollen. Die Zahl anhängiger Verfahren soll reduziert und die Bearbeitungszeit verkürzt werden. Damit soll einer strukturellen Überlastung des Härtefallverfahrens entgegengewirkt werden.

Aus Sicht von IBIS e.V. darf eine Verfahrensbelastung nicht durch weniger Schutz für die Betroffenen beantwortet werden. Wenn das Vorprüfungsgremium, die Härtefallkommission oder ihre Geschäftsstelle an ihre Belastungsgrenzen gelangen, müssen die zuständigen Strukturen personell und organisatorisch gestärkt werden.

Die geplante Änderung der Härtefallkommissionsverordnung sollte frühzeitig offengelegt und unter Beteiligung der Fachpraxis, der Zivilgesellschaft und der Betroffenen beraten werden.

Forderungen von IBIS e. V.

IBIS e.V. fordert die niedersächsische Landesregierung auf,

- die Erlasse vom 5. und 18. August 2026 zurückzunehmen;
- bis zur Entscheidung über die Annahme einer rechtzeitig eingereichten Härtefalleingabe einen verlässlichen Schutz vor Abschiebung zu gewährleisten;
- Menschen in Arbeits- oder Ausbildungsverhältnissen ausreichend Zeit zur Klärung einer möglichen Aufenthaltsperspektive einzuräumen und ihren Aufenthalt solange grundsätzlich zu dulden;

- den Zugang zur Härtefallkommission nicht durch zusätzliche formale Ausschluss- oder Nichtannahmegründe weiter einzuschränken;
- Menschen aus bedrohten Minderheiten wirksam zu schützen und ihre individuelle Gefährdung sorgfältig zu prüfen;
- die Härtefallkommission, die Geschäftsstelle und die unabhängigen Beratungsstrukturen personell und organisatorisch zu stärken;
- die geplante Änderung der Niedersächsischen Härtefallkommissionsverordnung frühzeitig offenzulegen und transparent zu beraten.

Ein Härtefallverfahren ist nur dann ein wirksames humanitäres Instrument, wenn die vorgesehene Einzelfallprüfung tatsächlich stattfinden kann. Eine rechtzeitig eingereichte Härtefalleingabe darf nicht dadurch gegenstandslos werden, dass die betroffene Person noch während der Vorprüfung abgeschoben wird.

IBIS e.V. appelliert an die niedersächsische Landesregierung, die Erlasse zurückzunehmen und den verlässlichen Schutz während der Vorprüfung wiederherzustellen.

IBIS – Interkulturelle Arbeitsstelle e. V.

Pressekontakt:

Hellan Suleiman

Hendrik Lammers

asyl@ibis-ev.de